



- Beschlusskammer 6 -

Az.: BK6-12-091

**Beschluss**

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren

der Telekom Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,  
Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Aulinger, Frankenstraße 348, 45133 Essen

zur Überprüfung des Verhaltens

der DREWAG Netz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,  
Rosenstraße 32, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becker Büttner Held, Magazinstraße 15-16,  
10179 Berlin

wegen: Netzanschluss und Technischer Anschlussbedingungen

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,  
den Beisitzer Andreas Faxel  
und den Beisitzer Jens Lück

am 28.11.2012 beschlossen:



(SVE), die sie als Anschlussnehmerin an das jeweilige örtliche Stromnetz der allgemeinen Versorgung anschließen lässt.

Bedingt durch die vorgenannte Möglichkeit des Strombezuges durch dritte TK-Anbieter hat die Antragstellerin im Jahr 2009/2010 eine neue Anschlusssäule („SVE 6Z-259“) entwickeln lassen, die auch die Möglichkeit vorsieht, den Strombezug der Dritten für die weitere Abrechnung zu erfassen. Hierzu setzt die Antragstellerin hinter dem eigentlichen, im Netz des örtlichen Netzbetreibers anzumeldenden Hauptzähler weitere Unterzähler in Hutschienenbauweise für die Stromverbrauchsmessung der Dritt-Carrier ein. Da die Raumverhältnisse innerhalb der SVE beengt sind, kann die Antragstellerin das vorgenannte Unterzählerkonzept bei gleicher Schrankgröße nach eigenen Angaben nur realisieren, wenn sie für den Hauptzähler zugleich einen Zählerplatz nach dem so genannten „BKE-I“-Standard vorsieht. Hierbei handelt es sich um einen Zählerplatz kompakterer Bauart, auf den nur die dafür vorgesehenen Zähler mit entsprechend kleineren Abmessungen passen. Die bislang von der Antragstellerin genutzten SVE sahen für den Hauptzähler noch einen Zählerplatz mit der so genannten „Dreipunkt-Befestigung“ vor, der hinsichtlich seiner Normmaße aber deutlich mehr Platz in der SVE benötigt. Ein Hauptzähler mit „Dreipunkt-Befestigung“ lässt sich nach den Darlegungen der Antragstellerin aus Platzgründen nicht mit den für die Unterverrechnung erforderlichen Unterzählern kombinieren, ohne dass die Energie-Anschlusssäule zugleich in ihren Ausmaßen größer konstruiert werden müsste.

Alle in den neuen SVE 6Z-259 eingesetzten Zähler – mithin sowohl der Haupt- wie auch die Unterzähler – werden von einem Tochterunternehmen der Antragstellerin, der „PASM – Power and Air Solutions Management GmbH & Co. KG“ in der Rolle des Messstellenbetreibers eingebaut, betrieben und fernausgelesen.

Im Zeitraum von Mitte 2010 bis Mitte 2012 hat die Antragstellerin nach eigenen Angaben insgesamt 5349 Stromversorgungseinheiten der neueren Bauart in den Netzgebieten von insgesamt 194 Netzbetreibern verbaut.

II. Bei der Antragsgegnerin handelt es sich um die Betreiberin eines Elektrizitätsverteilnetzes der allgemeinen Versorgung für das Gebiet der Stadt Dresden.

Im Januar 2012 beantragte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin den Anschluss zweier SVE der hier streitgegenständlichen neueren Bauart an das Stromnetz.

Die Antragsgegnerin verweigerte dies mit Schreiben vom 09.02.2012. Als Begründung führte sie an, der Zählerplatz der neuen SVE entspreche weder den technischen

Anschlussbedingungen der Antragsgegnerin noch den Sonderbedingungen, welche die Antragsgegnerin 2006/2007 mit der Antragstellerin für SVE vereinbart habe.

Die zum Zeitpunkt dieser Ablehnung im Netzgebiet der Antragsgegnerin geltende „TAB 2007 Mitteldeutschland“ vom November 2007 enthält auf S. 14 die Passage:

*„7.2 Ausführung der Zählerplätze*

*(3) Zählerplätze für elektronische Haushaltszähler (eHZ) sind nach DIN V VDE V 0603-5 sowie E DIN 43870 Teil 1-A1 bis Teil 3-A1 auszuführen. **Den Einsatz von Zählerplätzen mit integrierter Befestigungs- und Kontaktiereinrichtung (BKE-I) stimmen Planer oder Errichter bereits in der Planungsphase mit dem Netzbetreiber ab.**“*  
(Hervorhebung nur hier)

Gemeinsam mit der vorstehenden TAB veröffentlichte die Antragsgegnerin auch ein mit

*„Hinweise der DREWAG NETZ GmbH zu den Technische Anschlussbedingungen TAB 2007 Mitteldeutschland für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“*

überschriebenes Dokument, in dem folgende Passage enthalten ist:

*„...Bitte beachten Sie, dass am Netz der DREWAG NETZ GmbH bis auf weiteres keine Zählerplätze mit BKE-i zum Einsatz kommen dürfen...“*

Mit Geltung ab dem 01.07.2012 hat die Antragsgegnerin zwischenzeitlich die „TAB Mitteldeutschland 2012“ vom Juli 2012 veröffentlicht. Auch darin findet sich nunmehr unter Punkt 7.1 (S. 15) der Satz:

*„...Den Einsatz von Zählerplätzen mit integrierter Befestigungs- und Kontaktiereinrichtung (BKE-I) stimmen Planer oder Errichter bereits in der Planungsphase mit dem Netzbetreiber ab...“*

Ebenso sind auch zu diesen nunmehr geltenden TAB

*„Hinweise der DREWAG NETZ GmbH zu den Technische Anschlussbedingungen TAB Mitteldeutschland 2012 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“*

im Internet veröffentlicht. Auch dort heißt es:

*„...Bitte beachten Sie, dass am Netz der DREWAG NETZ GmbH bis auf weiteres keine Zählerplätze mit BKE-i zum Einsatz kommen dürfen...“*

Mit Schreiben vom 20.04.2012 wandte sich die Antragstellerin an die Bundesnetzagentur und beantragte die Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens gem. § 31 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegenüber der Antragsgegnerin.

III. Die Antragstellerin ist der Auffassung, die Verweigerung des Netzanschlusses für die beiden streitgegenständlichen Stromversorgungseinheiten verstoße gegen die der Antragsgegnerin obliegende Pflicht zur Netzanschlussgewährung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Aus den geltenden TAB ergebe sich ein Ablehnungsrecht der Antragsgegnerin nicht. Soweit die Antragsgegnerin die geltenden TAB Mitteldeutschland mittels zusätzlich veröffentlichter „Hinweise“ dahingehend einschränke, dass im Netzgebiet der Antragsgegnerin ein Einsatz von BKE-I-Zählerplätzen untersagt sei, so sei eine solche Vorgabe weder angemessen noch diskriminierungsfrei. Vielmehr ergebe sich aus den allgemeinen TAB, dass aus Sicht des BDEW keinerlei technische Bedenken gegen die Verwendung eines BKE-I-Zählerplatzes sprächen.

Die Antragstellerin beantragt,

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Energie-Anschlussäulen der beiden Multifunktionsgehäuse-Standorte (MFG18 V-DSL-Standorte im Freiluftschrank)  
XX Dresden  
- bei der Antragsgegnerin unter Vorgang XXXXXXXXXX geführt -  
und  
XX Dresden  
- bei der Antragsgegnerin unter Vorgang XXXXXXXXXX geführt -  
mit der Stromversorgungseinheit SVE 6Z-259 an ihr örtliches Niederspannungsnetz anzuschließen.
2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, auch zukünftig Energie-Anschlussäulen von Multifunktionsgehäusen mit der Stromversorgungseinheit SVE 6Z-259 auf einen jeweiligen Antrag der Antragstellerin hin an ihr örtliches Niederspannungsnetz anzuschließen.
3. Der Antragsgegnerin wird für den Fall, dass sie der Verpflichtung gemäß Nr. 1 nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses an sie nachkommt, ein in das Ermessen der Bundesnetzagentur gestelltes Zwangsgeld angedroht. Weiter wird der Antragsgegnerin für den Fall, dass sie der Verpflichtung gemäß Nr. 2 nicht innerhalb von zwei Mona-



Insbesondere ermögliche der Einsatz des BKE-I-Steckplatzes in der SVE der Antragstellerin platzmäßig nicht mehr den Einsatz eines Zählers mit Dreipunkt-Befestigung, während im umgekehrten Fall auf einem Dreipunkt-Zählerplatz ein Dreipunkt-Zähler ebenso wie ein BKE-I-Zähler (mittels Adapter) installiert werden könne.

Darüber hinaus sehe die SVE der Antragstellerin keinen Raum für Zusatzeinrichtungen zum Zähler vor. Dies sei für den Einsatz künftiger Messsysteme aber erforderlich.

Weiterhin gehe auch der sonstige messtechnische Aufbau innerhalb der SVE nicht mit den TAB der Antragsgegnerin konform. Bei der hinter der Hauptzählung vorgenommenen Stromverteilung an die einzelnen Carrier handele es sich um eine Kundenanlage. Deren Aufbau müsse sich ebenfalls den TAB der Antragsgegnerin unterordnen. Diese sähen indes vor, dass innerhalb einer Kundenanlage keine Haupt- und Untermessungen zulässig seien, sondern dass alle Messungen parallel anzuordnen seien. Dies sei vorliegend aber nicht der Fall.

Zudem seien die von der Antragstellerin einzusetzenden Hutschienen-Unterzähler auch von ihrer Bauform her nicht mit den TAB der Antragsgegnerin vereinbar. Hutschienenzähler entsprächen keinem der in den Anwendungsregeln VDE AR 4101, 4102 oder 4400 benannten Standards. Sie würden ausschließlich für betriebsinterne Zwecke verwendet, seien funktionell nicht für den Einsatz im liberalisierten Energiemarkt bestimmt und behinderten aufgrund ihrer Befestigungsmöglichkeiten die freie Wahl des Messstellenbetreibers.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

**B.**

I. Der Antrag ist zulässig. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Bei der Antragsgegnerin handelt es sich um einen Netzbetreiber mit mehr als 100.000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden.

II. Die Weigerung der Antragsgegnerin, die mit der Stromversorgungseinheit SVE 6Z-259 ausgestatteten Energie-Anschlussäulen der Antragstellerin unter Verweis auf ihre technischen Anschlussbedingungen anzuschließen, ist missbräuchlich. Sie verstößt gegen § 18 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 20 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Nach § 17 Abs. 1 EnWG kann der Betreiber eines Energieversorgungsnetzes die Bereitstellung eines Netzanschlusses unter anderem von der Einhaltung bestimmter technischer Bedingungen durch den Anschlussnehmer abhängig machen, die unter anderem inhaltlich angemessen zu sein haben. Gleiches gilt für den hier einschlägigen Fall der Anschlussgewährung an ein Netz der allgemeinen Versorgung nach § 18 EnWG, jedoch mit der zusätzlichen Maßgabe, dass die vom Netzbetreiber gestellten Anschlussbedingungen unter anderem allgemeingültig sein müssen und zu veröffentlichen sind.

Die inhaltlichen Grenzen, innerhalb derer sich der Netzbetreiber bei der Ausgestaltung dieser Bedingungen bewegen darf, konkretisiert § 20 NAV näher. Danach müssen die gestellten technischen Anschlussbedingungen einerseits aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig sein (§ 20 Satz 1 NAV); zusätzlich müssen die vom Netzbetreiber gestellten Anforderungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (§ 20 Satz 2 NAV).

Die streitgegenständlichen technischen Anschlussbedingungen der Antragsgegnerin erfüllen diese Voraussetzungen vorliegend nicht.

1. Dies gilt bereits hinsichtlich der gemachten Vorgaben für die technische Ausgestaltung des Hauptzählerplatzes innerhalb der SVE der Antragstellerin. Soweit die Antragsgegnerin in ihren „Hinweisen“ zu den jeweils veröffentlichten TAB Mitteldeutschland die Nutzung von BKE-I-Zählerplätzen generell ausschließt, ist diese Bedingung weder mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik vereinbar, noch ist eine solche Vorgabe im Übrigen notwendig und angemessen.



a) Im vorliegenden Fall entspricht die Ausstattung einer Entnahmestelle mit Zählerplätzen nach dem BKE-I-Standard allgemein anerkannten Regeln der Technik, wobei die Antragsgegnerin die hiervon ausgehende Vermutungswirkung auch nicht erschüttern konnte.

Die Einhaltung allgemein anerkannter Regeln der Technik wird gem. § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG unter anderem dann vermutet, wenn das zu betrachtende Verhalten den technischen Regeln des VDE entspricht. Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass auch ohne eine explizite bilaterale Vereinbarung ein gewisser Mindeststandard technischer Normen grundsätzlich Geltung beanspruchen soll, weil dieser von fachkundigen Expertengremien erarbeitet und verabschiedet worden ist.

Allerdings statuiert § 49 Abs. 2 EnWG nur eine widerlegbare Vermutung, die in erster Linie für die Darlegungs- und Beweislast Bedeutung hat. Die Vermutungswirkung schließt damit keineswegs aus, dass eine unter § 49 Abs. 2 EnWG fallende technische Norm im Einzelfall auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigen Regeln, insbesondere mit geltendem Recht, überprüft wird. Allerdings muss derjenige, der sich im Einzelfall auf eine solche Unvereinbarkeit beruft, dies ausreichend substantiiert darlegen und gegebenenfalls beweisen (vgl. Bourwieg in: Britz/Hellermann/Hermes, Kommentar zum Energiewirtschaftsgesetz, 2. Aufl. 2010, § 49 Rn. 8).

Die für die Ausstattung von Zählerplätzen im Niederspannungsnetz primär maßgebliche technische Norm ist vorliegend die VDE-Anwendungsregel „VDE-AR-N 4101“ (August 2011). In dieser heißt es (S. 4):

„1 Anwendungsbereich

[...]

*Es sind sowohl Zählerplätze nach DIN 43870 für Zähler mit Drei-Punkt-Befestigung nach DIN 43857 als auch solche mit Zählerfeldern nach DIN 43870 mit integrierter Befestigungs- und Kontaktiereinrichtung (BKE-I nach DIN V VDE V 0603-5) einsetzbar.*

[...]

In der schematischen Darstellung möglicher Zählerplatzausgestaltungen (S. 8/9) werden Zählerplätze mit BKE-I-Vorrichtung denjenigen mit Drei-Punkt-Befestigung ohne weitere Einschränkungen als technisch geeignet gleichgestellt.

Da es sich bei der streitgegenständlichen SVE der Antragstellerin um eine im Freien aufzustellende Anlage handelt, ist zusätzlich auch die VDE-Anwendungsregel „VDE-AR-N 4102“ („Anschlussschränke im Freien am Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung“) zu berücksichtigen. Nach deren Anwendungsbereich (S. 4) erfasst die Regel gerade auch Telekommunikations-Einrichtungen im Freien. Bezüglich der dafür

erforderlichen Ausstattung mit Zählerplätzen verweist die Anwendungsregel (S. 7, Punkt 5.2 c) sowie S. 11, Punkt 8.) indes ohne einschlägige Modifikationen wieder zurück auf die bereits zuvor beschriebene Anwendungsregel „VDE-AR-N 4101“. Auch hieraus ergibt sich somit kein Anhaltspunkt dafür, dass für Anschlussschränke im Freien der Einsatz von BKE-I-Zählerplätzen unzulässig sei.

Die sich daraus ergebende Vermutungswirkung der Einhaltung anerkannter Regeln der Technik durch die von der Antragstellerin zu verwendende SVE hat die Antragsgegnerin auch nicht wirksam erschüttert oder gar widerlegt.

Dies gilt zunächst hinsichtlich der in den Hinweisen der Antragsgegnerin zu den TAB gemachten allgemeinen Maßgabe, wonach bis auf weiteres keine Zählerplätze mit BKE-I im Netz der Antragsgegnerin zum Einsatz kommen dürfen. Eine Begründung für diese Einschränkung wird von der Antragsgegnerin dort in keiner Weise gegeben.

Ebenso hat die Antragsgegnerin im Rahmen des vorliegenden Missbrauchsverfahrens weder in der schriftlichen Korrespondenz noch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung substantiierte Einwände gegen die technische Tauglichkeit von Zählerplätzen mit BKE-I erhoben, die es aus Sicht der Beschlusskammer rechtfertigen würden, im streitgegenständlichen Fall die Vermutungswirkung als erschüttert anzusehen.

Dies gilt namentlich für die im Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 16.05.2012 vorgebrachten technischen Einwände (Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit, Erhöhung des Risikos ungemessener Entnahme, eingeschränkte Anschließbarkeit von Zusatzgeräten, Gefährdung der Messgenauigkeit, Gefahr der Beschädigung der Kundenanlage). Alle genannten Punkte werden von der Antragsgegnerin inhaltlich allenfalls angerissen. Eine tiefer gehende Begründung oder gar eine Untermauerung mit empirischen Daten, die geeignet wäre, die von den zitierten technischen Normen ausgehende Vermutungswirkung ansatzweise zu hinterfragen, wird nicht gegeben.

**b)** Auch im Übrigen hat die Antragsgegnerin keine Gesichtspunkte in Bezug auf BKE-I-Zählerplätze vorgetragen, die es als notwendig und angemessen erscheinen ließen, deren Einsatz generell oder jedenfalls in der hier streitgegenständlichen Anschlusssituation zu untersagen.

So hatte die Antragsgegnerin ursprünglich vorgebracht, die SVE der Antragstellerin verfüge entgegen der einschlägigen technischen Normen zum BKE-I-Standard nicht über den erforderlichen Einbauplatz für Zusatzeinrichtungen zum Zähler. Dem ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 12.06.2012 entgegengetreten und hat – seitdem

unwidersprochen – vorgetragen, dass die einschlägige SVE durchaus über Raum für Zusatzmodule verfüge.

Ebenfalls vermag die Antragsgegnerin nicht mit dem Argument durchzudringen, die Zulassung von BKE-I-Zählerplätzen würde das Angebot verfügbarer Zähler künstlich einengen und den Wettbewerb im Messwesen erschweren. Zwar trifft es zu, dass Zählerplätze nach dem BKE-I-Standard platzmäßig kleiner konzipiert sind als Zählerplätze für Drei-Punkt-Geräte, sodass die weit verbreiteten Drei-Punkt-Zähler klassischer Bauart („Ferraris-Zähler“) sich auf BKE-I-Zählerplätzen nicht einsetzen lassen. Hieraus ergibt sich indes weder eine Einschränkung für das liberalisierte Messwesen noch in Bezug auf die Verfügbarkeit von Geräten. Nach dem Vortrag der Antragstellerin und auch nach eigener Beobachtung der Kammer handelt es sich bei dem so genannten elektronischen Haushaltszähler („eHZ“), einem speziell für den BKE-I-Zählerplatz entwickelten Zählertyp, um einen mittlerweile in der Bundesrepublik sehr verbreiteten elektronischen Arbeitszähler. Er wird von zahlreichen großen und kleinen Netzbetreibern mittlerweile standardmäßig bei der Neuausrüstung von Netzanschlüssen eingesetzt. Da dieser Zählertyp von verschiedenen Herstellern angeboten wird und frei verfügbar ist, können dritte Messstellenbetreiber ebenso wie die Antragsgegnerin selbst hiervon Gebrauch machen und diesen einsetzen.

Auch soweit die Antragsgegnerin vorträgt, in ihrer Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber standardmäßig nicht über passende Zähler für BKE-I-Zählerplätze zu verfügen, so macht dies nach Bewertung der Beschlusskammer nicht die Untersagung von BKE-I-Zählerplätzen erforderlich. Zutreffend ist, dass nie gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass die den Messstellenbetrieb innerhalb der SVE der Antragstellerin durchführende Tochtergesellschaft PASM in der Zukunft einmal die Zuständigkeit hierfür verliert und nach § 21b Abs. 1 EnWG sodann die Antragsgegnerin als örtlicher Netzbetreiber im Rahmen ihrer Grundzuständigkeit den Messstellenbetrieb und die Messung weiterzuführen hätte. Die Tatsache, dass die Antragsgegnerin nach eigenem Vortrag derzeit nicht über passende Zähler für BKE-I-Zählerplätze verfügt, dürfte indes keine unerträgliche Zusatzbelastung darstellen. Die Antragsgegnerin hat zumutbar die Möglichkeit, sich entweder von vornherein eine – anhand der im Netzgebiet vorkommenden BKE-I-Zählerplätze ermittelbare – begrenzte Stückzahl an Reservergeräten zu beschaffen oder eine solche Beschaffung erst dann vorzunehmen, wenn tatsächlich ein Zählerwechsel an einer übernommenen BKE-I-Messstelle erforderlich wird. Schließlich hätte die Antragsgegnerin auch die Möglichkeit, im Fall der Übernahme einer BKE-I-Messstelle nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 a) MessZV die dortigen Messgeräte vom

bisherigen Messstellenbetreiber gegen angemessenes Entgelt zu übernehmen, was eigene Gerätebeschaffungen entbehrlich machen würde.

2. Die Antragsgegnerin kann die Anschlussverweigerung auch nicht zulässiger Weise auf das Argument stützen, der Einsatz von Unterzählern innerhalb der SVE und insbesondere die dortige Verwendung von Hutschienenzählern sei nicht mit den TAB der Antragsgegnerin konform. Denn der hinter den (Haupt-)Messeinrichtung(en) befindliche Bereich einer Kundenanlage ist weitergehenden technischen Vorgaben des Netzbetreibers grundsätzlich entzogen.

Zwar ist der Netzbetreiber nach § 20 NAV berechtigt, technische Anforderungen auch für die sich hinter der Hausanschlusssicherung erstreckende elektrische Anlage des Anschlussnehmers vorzugeben. Auch hier ist wie bei den sich unmittelbar auf den Netzanschluss selbst beziehenden Vorgaben zu berücksichtigen, dass diese für die sichere und störungsfreie Versorgung notwendig sein müssen (§ 20 Satz 1 NAV). Zudem dürfen für die elektrische Anlage des Anschlussnehmers auch Vorgaben gemacht werden, die unzulässige Rückwirkungen der Anlage auf das Netz ausschließen (§ 13 Abs. 2 NAV). Anderweitige Vorgaben sind dagegen nicht zulässig.

Indem die Antragsgegnerin vorliegend die Verweigerung des Netzanschlusses der SVE der Antragstellerin damit begründet, alle in einer Kundenanlage installierten Zähler müssten gleichrangig und parallel als Hauptzähler an das Netz angeschlossen werden, geht die Antragsgegnerin über die vorstehend beschriebenen Grenzen deutlich hinaus. Denn mit einer solchen Vorgabe nähme die Antragsgegnerin unmittelbar Einfluss auf die Anzahl der von einem Anschlussnehmer in Anspruch zu nehmenden Zählpunkte und Messeinrichtungen. Sie würde hierdurch in unzulässiger Weise die Gewährung des Netzanschlusses von der Art und dem Umfang der Inanspruchnahme von Netzzugang abhängig machen. Letztere Frage bestimmt sich indes allein nach Maßgabe des § 20 EnWG und der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) (vgl. auch Bundesnetzagentur, Beschluss vom 19.03.2007, Az. BK6-06-071, S. 20/21).

Nach § 20 Abs. 1 EnWG ist der Netzbetreiber unter anderem dazu verpflichtet, einen effizienten Netzzugang bereitzustellen. Dies bedeutet, dass zur Verwirklichung desselben Kosten und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und dem Netzzugangspetenten nur diejenigen Netzleistungen angeboten werden, die dieser benötigt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.08.2006, Az. VI-3 Kart 295/06 (V), Juris-Rn. 25). Dem Anschlussnehmer allein obliegt damit grundsätzlich die Entscheidung, in welchem Umfang er beim Netzbetreiber separate Zählpunkte und Messeinrichtungen in Anspruch nimmt. Dies richtet sich im Zweifel nach dem jeweils vom

Anschlussnehmer erkannten Bedarf nach separater Energiebezugsabrechnung (und gegebenenfalls auch separater Netznutzungsabrechnung).

Vorliegend hat die Antragstellerin durch ihren Anschlussantrag zum Ausdruck gebracht, dass für die von ihr verfolgten Zwecke die Messung des gesamten Energiebezuges der SVE über einen beim Netzbetreiber registrierten Zählpunkt ausreichend ist.

Damit steht zugleich fest, dass die Antragsgegnerin keine schützenswerten Interessen für sich beanspruchen kann, die ihr weitere Vorgaben für die Anordnung von Unterzählern hinter der Hauptmessung gestatten. Denn ob und wie die Antragstellerin eine interne Untermessung- und Verrechnung hinter der Hauptmessung vornimmt, obliegt allein ihrem Ermessen. Diesbezüglich hat die Antragsgegnerin auch nicht vorgetragen, dass derartige Vorgaben zum Ausschluss unzulässiger Rückwirkungen auf das Netz erforderlich wären.

Dass der Einsatz von Untermessungen auch vom Gesetzgeber als durchaus möglich und zulässig erachtet wird, ergibt sich auch aus der Formulierung des § 20 Abs. 1d EnWG. Diese Vorschrift regelt, wie zu verfahren ist, wenn ein innerhalb einer Kundenanlage angeschlossener Verbraucher ohne eigenen (beim Netzbetreiber registrierten) Zählpunkt beabsichtigt, den Lieferanten zu wechseln. In diesem Fall hat eine Verbrauchsermittlung mittels der Verrechnung über Unterzähler stattzufinden. Wäre eine solche Konstellation – wie die Antragsgegnerin vorträgt – schlicht unzulässig, so hätte es der genannten Vorschrift nicht bedurft.

III. Die im Tenor ausgesprochene Verpflichtung zur Anschlussgewährung in den streitgegenständlichen sowie in allen vergleichbaren Fällen erfolgt auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 3 Nr. 2 EnWG. Im Rahmen eines Verfahrens nach § 31 EnWG kann die Regulierungsbehörde alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um ein missbräuchliches Verhalten abzustellen. Die Entscheidungsbefugnis der Beschlusskammer ist im Rahmen eines besonderen Missbrauchsverfahrens insoweit nicht auf die bloße Feststellung der Rechtswidrigkeit beschränkt, sondern wird auch durch die Möglichkeit zum Ausspruch von Anordnungen nach § 30 Abs. 2 EnWG ergänzt (vgl. auch Bundesnetzagentur, Beschluss vom 19.03.2007, Az. BK6-06-071, S. 44).

IV. Die Beschlusskammer sieht zunächst davon ab, gegenüber der Antragsgegnerin ein Zwangsgeld im Sinne des Wortlautantrags der Antragstellerin anzudrohen. Sie geht bis auf Weiteres davon aus, dass die Antragsgegnerin in Umsetzung dieses Beschlusses der tenorierten Anordnung Folge leisten wird. Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass dies nicht der Fall ist, so hat die Beschlusskammer jederzeit die Möglichkeit, das beantragte Zwangsgeld im Nachhinein noch anzudrohen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Matthias Otte

Andreas Faxel

Jens Lück

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer